

seinem Munde sämmtliche Argumente welche für die Erblichkeit der böhmischen Krone sprachen. Diese vorausgesendet, werden wir später die Vertreter des Wahlrechtes ihre Sache führen lassen, und urtheilen können, ob das öffentliche Recht in der Königsfrage schwankend gewesen oder nicht.

Der Kanzler nahm die Landesordnung welche unter Ferdinand I. zur gesetzlichen Giltigkeit gelangt war, und las daraus Artikel A 1: Von der Wahl des Königs, vor: „Sollte es je nach den Privilegien „dieses Königreiches, d. i. nach der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV., „dem Privileg des Königs Wladislaw und nach der Verbriefung (list), „welche unser gnädigster Herr und König (Ferdinand I.) den Ständen gegeben, dazu kommen, dass ein König von Böhmen gewählt „werden sollte, so soll er so gewählt werden wie von altersher, und „zwar auf dem Prager Schlosse“.

Die Fälle, in denen die Wahl eines Königs hier zugelassen wurde, waren sonach durch Karl IV., Wladislaw und Ferdinand I. bestimmt. Karl IV. bestimmte in der goldenen Bulle, die Wahl dürfe eintreten in casu dumtaxat et eventu, quibus de genealogia progenie vel semine aut prosapia regis Boëmiæ masculus vel femella superstes legitimus (quod Deus avertat) nullus fuerit oriendus. Nach der Vorlesung dieser Stelle welche unzweifelhaft das Wahlrecht den Ständen erst dann in die Hände gab, wenn das ganze königliche Haus erlosch, brachte der Kanzler das Privileg Wladislaw's vom Jahre 1510 vor. Dasselbe beschränkte in einer noch auffälligeren Weise das böhmische Wahlrecht, obzwar es nicht über die Bestimmungen der goldenen Bulle hinausging. Wladislaw bestimmte darin, dass sein Sohn Ludwig ihm in der Krone Böhmens nachfolgen sollte, und würde dieser ohne Erben sterben, dann sei seine Tochter Anna als Erbinn Böhmens anzusehen. Dafür that er den Ständen das Versprechen, dieselbe als substituirt Erbinn der Krone nicht ohne Beirath und Mitwissen der Stände verhehelichen zu wollen.

Der Brief Ferdinand's I., auf welchen sich die Landesordnung bezieht, ist vom Jahre 1545. In diesem gab Ferdinand zu, dass er nur durch Wahl der Stände zum Besitze der böhmischen Krone gekommen sei, hielt aber darin das Erbrecht seiner Gemahlinn aufrecht. Dies hat die Bedeutung, dass, wenn die Stände Böhmens auch Ferdinand nicht zu ihrem Könige gewählt hätten, Anna dennoch Königin des Landes geworden wäre und in dieser Würde die Kinder